

Stadt Bergkamen



Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Ausgabe: 09/2014

Datum: 02.05.2014

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil	Seite
28. Bekanntmachung der Vertretungsverhältnisse des Eigenbetriebes "Stadtbetrieb Entwässerung Bergkamen"	119
29. Bekanntmachung des Bürgermeisters der Stadt Bergkamen über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. BK 121 "VEP Nahversorgungsstandort Geschwister-Scholl-Straße" der Stadt Bergkamen gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren	120
30. Bekanntmachung des Bürgermeisters der Stadt Bergkamen über die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit/ Bürgerversammlung gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. BK 121 "VEP Nahversorgungsstandort Geschwister-Scholl-Straße"	122

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Bergkamen
Bezugsbedingungen: Abonnement jährlich 10 EUR
Einzelexemplar 1 EUR

Das Amtsblatt kann einzeln und im Abonnement bezogen werden bei der Stadt Bergkamen, Fachdezernat Innere Verwaltung, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, (Lieferanschrift), Postfach 15 60, 59179 Bergkamen (Postanschrift), Telefon (02307/965-237) oder per E-Mail: FDI@bergkamen.de

28.

Bekanntmachung

der Vertretungsverhältnisse des Eigenbetriebes „Stadtbetrieb Entwässerung Bergkamen“

Nach § 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644, ber. GV. NRW. 2005 S. 15) und § 9 der Betriebsatzung der Stadt Bergkamen für den Stadtbetrieb Entwässerung Bergkamen vom 16.11.2005, zuletzt geändert durch 4. Änderungssatzung vom 02.06.2010, ist der Vertretungsumfang für den Stadtbetrieb Entwässerung Bergkamen wie folgt festgelegt:

In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes vertritt der Betriebsleiter die Stadt Bergkamen, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine anderen Regelungen treffen. In den übrigen Angelegenheiten vertritt der Bürgermeister die Stadt Bergkamen.

Durch Beschluss des Rates vom 03.04.2014 wurde mit Wirkung vom 01.05.2014

der Erste Beigeordnete Dr.-Ing. Hans-Joachim Peters

zum Betriebsleiter bestellt. Der Betriebsleiter ist verantwortlich für die wirtschaftliche Führung des Betriebes. Insbesondere obliegt ihm die laufende Betriebsführung.

Durch Benennung vom 03.11.2008 wurde mit Wirkung vom 01.12.2008

der Technische Angestellte Thomas Staschat

zum Vertreter der Betriebsleitung bestellt.

Bei gleichzeitiger Verhinderung des Betriebsleiters und des Vertreters der Betriebsleitung wird die Betriebsleitung vom Technischen Angestellten Günter Basener vertreten.

Der Betriebsleiter unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit seiner Entscheidung unterliegt. Die übrigen Dienstkräfte des Eigenbetriebes unterzeichnen „Im Auftrag“.

Im Übrigen ist unter Angabe des Vertretungsverhältnisses unter der Bezeichnung „Der Bürgermeister“ zu unterzeichnen.

Bei verpflichtenden Erklärungen für den Eigenbetrieb ist gemäß § 3 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung NRW nach den Vorschriften der §§ 64 und 74 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) zu verfahren. Die Erklärungen nach § 64 Abs. 1 GO sind vom Bürgermeister oder der allgemeinen Vertretung und dem Betriebsleiter zu unterzeichnen. Dabei unterzeichnet der Bürgermeister stets links. Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Beschäftigten sind vom Bürgermeister oder der allgemeinen Vertretung zu unterzeichnen (§ 74 Abs. 3 GO). Die Geschäfte der laufenden Betriebsführung gelten als Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 64 Abs. 2 GO).

Bergkamen, 02.05.2014



Dr.-Ing. Peters
Betriebsleiter

Das Verfahren wird als Verfahren der Innentwicklung gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Vorprüfung des Einzelfalls gem. Nr. 18.6.2 der Anlage 1 des UVPG hat ergeben, dass keine UVP-Pflicht besteht, da die betroffenen Schutzgüter keine nennenswerte Beeinträchtigung erfahren.

Bergkamen, 28. April 2014

Der Bürgermeister



Schäfer

30.

Bekanntmachung
des Bürgermeisters der Stadt Bergkamen über

**die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit / Bürgerversammlung
gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr.
BK 121 „VEP Nahversorgungsstandort Geschwister-Scholl-Straße“**

Der Rat der Stadt Bergkamen hat in seiner Sitzung am 03. April 2014 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. BK 121 „VEP Nahversorgungsstandort Geschwister-Scholl-Straße“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich wird begrenzt

- im Norden durch die Südseite der Landwehrstraße/L 664
- im Osten durch die Geschwister-Scholl-Straße,
- im Süden und Westen durch die nördliche Grenze des Kuhbach-Grünzuges und seiner Verlängerung um 35 m nach Westen und von dort durch eine 72 m lange Linie nach Norden zur Südseite der Landwehrstraße.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im folgenden Übersichtsplan (ohne Maßstab) zu ersehen.



Ziel des Bebauungsplans ist es, die planungsrechtliche Grundlage für die Verlagerung des Lebensmittel-Discounters aus dem Bereich „Am Roggenkamp“ zu schaffen und damit eine nachhaltige Stärkung des Zentralen Versorgungsbereiches herbeizuführen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB findet in Form einer Bürgerversammlung

am Montag, 05. Mai 2014 um 18:00 Uhr

im Volkshochschulgebäude „Treffpunkt“, Saal im EG, Lessingstraße 2, 59192 Bergkamen

statt.

Im Rahmen der Bürgerversammlung werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung frühzeitig vorgestellt. Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Ergänzend können die Planunterlagen im Internet unter www.bergkamen.de eingesehen werden.

Bergkamen, 28. April 2014

Der Bürgermeister


Schäfer